

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/533c4140-8e06-3b23-88ed-7180c6786a7b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 158 BBergG - Erbstollengerechtigkeiten

(1) Auf aufrechterhaltene Erbstollengerechtigkeiten im Sinne des [§ 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9](#) sind, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der aus einer Erbstollengerechtigkeit Berechtigte hat innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Eintragung der Erbstollengerechtigkeit im Grundbuch zu beantragen. <sup>2</sup>Erbstollengerechtigkeiten, deren Eintragung im Grundbuch nicht innerhalb dieser Frist beantragt worden ist, erlöschen, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Gründen erloschen sind.

